

Mitteilung gem. § 2 Subventionsgesetz über subventionserhebliche Tatsachen zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP)

Gemäß § 2 Subventionsgesetz (SubvG) bezeichnet das Eisenbahn-Bundesamt folgende Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des SubvG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nrn. 3.4.1-3.4.3 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung:

1. Alle Tatsachen, die für die Gewährung der beantragten Zuwendung erheblich sind

Hierunter fallen insbesondere:

- a) Tatsächliche Angaben in Bezug auf
 - die Höhe der beantragten Fördersumme;
 - die Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben;
 - den beantragten Förderzeitraum;
 - die Benennung von Bevollmächtigten, Projektleitern, oder Ansprechpartnern;
 - Angaben zum Finanzierungsplan;
 - die Frage, ob das Vorhaben bereits begonnen wurde;
 - die Angabe, dass das Vorhaben nicht anderweitig durch Zuwendungen oder in sonstiger Art und Weise öffentlich finanziert wurde, ist, oder wird;

- b) Vorhabensspezifisch gemachte Angaben zum Zuwendungszweck in Bezug auf tatsächlich realisierte/zu realisierende Vorhaben;
 - die Erfüllung der im Bescheid gemachten Auflagen sowie der Auflagen aus den für Sie geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-P), davon insbesondere hinsichtlich der Umsetzung aller in der Förderrichtlinie geforderten technischen Anforderungen;
 - sonstige Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist;
 - Tatsachen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, die für Weitergewährung, Inanspruchnahme, Belassen oder Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Hierunter fallen alle Tatsachen, die dem Eisenbahn-Bundesamt bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst seiner Anlagen mitzuteilen sind, oder für deren Vorliegen der Zuwendungsempfänger Erklärungen abzugeben hat, einschließlich entsprechende Belege und Rechnungen;

c) Antragstellerbezogene Angaben in Bezug auf

- Name des Antragstellers/in;
- Name der Letztempfänger
- die Rechtsform des/der Antragstellers/in;
- gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen;
- den Namen des Zahlungsempfängers;
- die Bankverbindung des Zahlungsempfängers;
- die ausführende Stelle;
- Tatsachen zu Insolvenzverfahren und zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 802 c) ZPO oder § 284 Abgabenordnung;
- Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien oder andere Sicherungsabreden;
- Angaben zum Vorsteuerabzug
- die Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während des Bewilligungszeitraumes
- das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, eine unrechtmäßige Beihilfe zurückzuzahlen.

d) Angaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung

Hierunter fallen alle diejenigen Tatsachen, die dem Eisenbahn-Bundesamt bei und nach der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen und der für Sie geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-P) mitzuteilen sind.

2. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Dies ist anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden (vgl. § 4 SubvG).

3. Nachträgliche Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat das Eisenbahn-Bundesamt dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint,

nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

Falsche Angaben in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen können gemäß § 264 Strafgesetzbuch strafrechtliche Konsequenzen für Antragsteller und Zuwendungsempfänger haben.

Hierzu wird auf die nachfolgend ersichtlichen Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz verwiesen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.1

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen, 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend. (

2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. (

3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt